



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Sozialgesetzgebung;
Corona-Pandemie
Az.: 420-10; 429-10; 504-01/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

31. März 2020

Rundschreiben Nr. 218/2020

Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 217/2020 vom 30. März 2020

Kurzfassung:

Bundestag und Bundesrat haben das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz verabschiedet. Das Gesetz sieht Zuschüsse für Leistungserbringer vor, wenn coronabedingt keine Leistungen erbracht werden und die Einrichtungen zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Das Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten und gilt bis 30. September 2020. Das Rundschreiben gibt erste Informationen zur Umsetzung.

Wir hatten über den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) informiert. Der Entwurf ist ohne Änderungen am 25. März 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden; der Bundesrat hat am 27. März 2020 zugestimmt. Das Gesetz ist am 27. März 2020 verkündet worden und am 28. März 2020 in Kraft getreten (vgl. Bezugsrundschreiben).

Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes regelt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG).

Maßgeblicher Inhalt

- Ziel des SodEG ist es, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen alle ihnen möglichen, zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um zur Bewältigung der Pandemie beizutragen, u.a. durch Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln, Räumlichkeiten oder Personal. Zugleich sollen sie geschützt werden, damit sie aufgrund der Corona-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und wichtige Infrastrukturen erhalten bleiben.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

- Das SodEG umfasst alle Sozialgesetzbücher mit Ausnahme des SGB V und SGB XI (Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Kommunalrelevant sind das SGB XII (Sozialhilfe), das SGB IX (Eingliederungshilfe), das SGB VIII (Jugendhilfe) und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist umfasst.
- Vorgesehen sind verlorene Zuschüsse in Höhe von höchstens 75 % des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen an die Dienstleister/Leistungserbringer, wenn deren Bestand gefährdet ist und sie sich verpflichten, zur Pandemie-Bekämpfung beizutragen.
- Die Begrifflichkeit „besonderer Sicherstellungsauftrag“ (§ 2 SodEG) kann nach Auffassung des Deutschen Landkreistages (DLT) nur untechnisch verstanden werden. Es ist politisches Ziel, dass die Gesamtheit der jeweiligen Leistungsträger „den Bestand“ des jeweiligen Leistungserbringers gewährleistet. Eine rechtliche Verpflichtung im Wortsinne kann es jedenfalls für den einzelnen Leistungsträger nicht geben, da dies losgelöst von etwaigem Bedarf der individuellen Fürsorgeleistung zuwiderlaufen würde. Die örtliche Zuständigkeit führt dazu, dass Leistungserbringer in der Regel Rechtsbeziehungen zu mehreren Leistungsträgern haben. Der „Sicherstellungsauftrag“ wird ausschließlich durch die in § 3 SodEG genannten Zuschüsse im Einzelfall erfüllt.
- Die Zuschüsse sind nachrangig. Soweit ein Leistungserbringer seine eigenen Aufgaben weiterhin erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlen der Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn die Leistungsträger entschieden haben, die Zahlungen für eine Übergangszeit weiterzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird erwartet, dass die Leistungserbringer vorrangige Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zuschüsse von Bund und Ländern auf Grundlage gesetzlicher Regelungen in Anspruch nehmen.
- Der „besondere Sicherstellungsauftrag“ endet nach dem SodEG zum 30. September 2020. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Regelungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern (§ 5 letzter Satz SodEG).

Umsetzung

- Da das SodEG ein neues Gesetz ist, sind die Landkreise dafür bisher nicht zuständig. Es bedarf einer landesrechtlichen Bestimmung der Zuständigkeit (§ 5 S. 1 Hs. 1 SodEG). Vorstellungen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt, wie die landesrechtliche Zuständigkeit geregelt werden soll, liegen uns bisher nicht vor.
- Zur Umsetzung des SodEG muss zudem auf Landesebene konkretisiert werden, welche Voraussetzungen der Leistungserbringer erfüllen muss, um den Zuschuss zu erhalten. Ebenso muss klargestellt werden, wie das konkrete Verfahren aussieht.
- Die Länder können eine nach oben abweichender Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen (§ 5 S. 1 Hs. 2 SodEG). Auch hierzu gibt es bisher keine Aussage des Landes.

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das als **Anlage** beigefügte Erklärpapier „Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister“ mit Stand vom 25. März 2020 veröffentlicht. Es soll stetig ergänzt werden und ist auch auf der Homepage des BMAS abrufbar:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Soziale-Sicherung/einsatz-absicherung-sozialer-dienstleister.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Des Weiteren arbeitet das BMAS mit Ländern und Leistungsträgern, insbesondere den bundesweit organisierten Trägern (Bundesagentur für Arbeit, Renten- und Unfallversicherung) daran, wie die Antragstellung schnell und unbürokratisch erfolgen kann.
- Auch zur Umsetzung im SGB II ist Anfang nächster Woche mit näheren Hinweisen zu rechnen. Der DLT befindet sich dazu in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Das SodEG ist in großer Eile entstanden. Es ist weder ein Anhörungsverfahren noch eine parlamentarische Beratung durchgeführt worden. Der DLT konnte lediglich dem BMAS verschiedene Anmerkungen überliefern, die auch in das sog. Erklärpapier des BMAS eingeflossen sind.

Das BMAS hat mitgeteilt, dass es weitere Regelungsbedarfe und etwaige Änderungsbedarfe für eine „zweite Gesetzgebung“ zusammenträgt. Der DLT bittet insoweit um Anregungen und Hinweise an soziales-arbeit@landkreistag.de. Wir bitten um eine nachrichtliche Übersendung.

Über weitere Entwicklungen auf Bundesebene werden wir unterrichten.



Theel

Anlage